

KURZFASSUNG

Wussten Sie schon...

...dass Sie trotz Nennung eines Preises in den AGB einer Webseite unter bestimmten Umständen nicht bezahlen müssen, wenn das Geschäftsmodell erkennbar darauf ausgelegt ist, die Kostenpflichtigkeit zu verschleiern?

Entschieden wurde das mit Urteil vom 04.12.2008, vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Gegenstand des Verfahrens war eine der typischen so genannten „Abo-Fallen“ im Internet, also Webseiten, die einen vermeintlichen Service bieten oder ein Glücksspiel anpreisen, jedoch eine Registrierung des Users fordern. Prompt kommt später eine Rechnung für den abgeschlossenen Vertrag. Die Tatsache, dass ein teurer Vertrag mit der Registrierung geschlossen wird, ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, aber dennoch in den AGB (dem „Kleingedruckten“) auf der Seite erwähnt. Die Betreiber nutzen schlicht die Tatsache, dass die wenigsten Personen – gerade im Internet – tatsächlich die AGB des Anbieters lesen. Hier ist – trotz des Urteils – höchste Vorsicht geboten. Der hier entschiedene Fall bezieht sich nur auf extreme und offenkundige Verschleierungen unseriöser Anbieter. Das Urteil zeigt jedoch, dass die Gerichte durchaus im Stande sind, anhand der rechtlichen Möglichkeiten unseriöse Anbieter – trotz des Hinweises auf die Kostenpflichtigkeit – zu verurteilen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de

Auszüge aus dem Urteil des OLG Frankfurt am Main finden Sie [hier](#).

LANGFASSUNG

Auszüge aus den Entscheidungsgründen des OLG Frankfurt am Main:

Ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher, der auf eine Website wie „...de“ gelangt, rechnet nicht ohne weiteres damit, für die dort angebotenen Leistungen, zu mit den Worten „Durchstöber jetzt unsere wissenschaftliche Datenbank“ eingeladen wird, etwas bezahlen zu müssen.

Angebote ähnlichen Zuschnitts werden im Internet in erheblichem Umfang kostenlos unterbreitet. Teilweise geschieht dies zur Erzielung von Werbeeinnahmen, teilweise, um Internet-Nutzer zu einem weiteren „besseren“, dann aber kostenpflichtigen, Angebot hinzuführen, teilweise aber auch aus anderen Gründen. Der Durchschnittsverbraucher ist es daher gewohnt, im Internet zahlreiche kostenlose und gleichwohl durchaus nützliche Dienstleistungs- und Downloadangebote anzutreffen, ohne den Grund für die Unentgeltlichkeit solcher Angebote jeweils zu kennen oder erkennen zu können. Zudem rechnet der Verbraucher im vorliegenden Fall um so weniger mit einer Kostenpflichtigkeit der angebotenen Dienstleistungen, als er mit den Worten „Vielen Dank dass auch Sie helfen, die wissenschaftliche Datenbank von ...de zu erweitern.“ darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Betreiber seinerseits von seiner Dateneingabe profitiert.

Angesichts dieser Ausgangslage bedarf der Verbraucher eines deutlichen Hinweises auf die Entgeltlichkeit der unterbreiteten Angebote. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die situationsadäquate Aufmerksamkeit eines Durchschnittsverbrauchers, der im Internet „surft“ und so auf die fragliche Website gelangt, eher gering ist. Das Internet hält eine Fülle an Informationen und Optionen bereit und bietet dem Nutzer zugleich die Möglichkeit, rasch von

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

einer Information zur anderen zu wechseln, was wiederum zur Folge hat, dass zahlreiche Informationen - beim „Surfen“ - nur fragmentarisch wahrgenommen werden. Solange es dem Verbraucher nicht um eine konkrete Kaufentscheidung geht und er sich im Internet im Wesentlichen zum Zweck der eigenen Unterhaltung bewegt, solange er insbesondere nicht bemerkt, dass die Wahrnehmung von Informationsangeboten zur Begründung einer Kostenpflicht führen könnte, wird er im Regelfall keinen Anlass sehen, sich um eine gründliche und vollständige Wahrnehmung der auf dem Bildschirm erkennbaren Informationen zu bemühen.

(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 04.12.2008, Az. 6 U 187/07)

Ob sich andere Gerichte der Entscheidung anschließen werden bleibt abzuwarten.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht

www.schutt-waetke.de